

Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

(amtlicher Vordruck gem. § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln -ZwStS-)

**An die
Stadtverwaltung Mölln
FD Buchhaltung und Abgaben
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln**

Die **Abgabe** dieser Erklärung ist **nicht erforderlich**, wenn keine mittlere oder eingeschränkte Verfügbarkeit der Zweitwohnung geltend gemacht werden soll. Erläuterungen siehe Satzungsauszug auf der Rückseite.

Die mit dieser Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein und der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln erhoben.

Personenkonto (siehe Abgabenbescheid)

Angaben zur Person

Name, Vorname

Zustellanschrift

Angaben zur Zweitwohnung

Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer

Die Wohnung stand mir oder meinen Familienmitgliedern im Jahre 20____

voll zur Verfügung.

nicht voll zur Verfügung, sie war

an _____ Tagen selbst vermietet lt. anliegender Aufstellung.

an _____ Tagen über eine Vermittlungsagentur oder die Kurverwaltung lt. anliegender Bestätigung vermietet.

über das gesamte Jahr dauervermietet lt. anliegendem Mietvertrag.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des/der
Steuerpflichtigen

Auszug aus der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln (ZwStS)

§ 4 Abs. 5 Verfügbarkeitsgrad

Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber/die Inhaberin (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | eingeschränkte Verfügbarkeit (bis zu 90 Tage im Jahr) | 25 v.H., |
| b) | mittlere Verfügbarkeit (bis zu 180 Tage im Jahr) | 50 v.H., |
| c) | hohe Verfügbarkeit (über 180 Tage im Jahr) | 100 v.H. |

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung und deren Aufgabe ist der Stadt Mölln innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der/die Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine hohe Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 5 gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (hohe Verfügbarkeit § 4 Abs. 5). Im Übrigen sind Steuerklärungen zur Prüfung der Steuerpflicht auf Anforderung durch die Stadt Mölln auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Die Angaben der Beteiligten sind auf Anforderung durch die Stadt Mölln durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/innen oder Verpächter/innen von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Mölln auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

§ 16 Abgabenhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Behörde, deren Träger der öffentlichen Verwaltung die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Behörde, deren Träger der öffentlichen Verwaltung die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder eine andere oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für das Strafverfahren gelten die §§ 385, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 18 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschuldiger oder Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Abgabenschuldigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Nummer 2 kann nur verfolgt werden, wenn die Vorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

(5) Für das Bußgeldverfahren gelten neben den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die §§ 393, 396, 397 und 407 der Abgabenordnung entsprechend.

(6) Die durch Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldbußen stehen dem Träger der öffentlichen Verwaltung zu, der Gläubiger der Abgabe ist, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht; das gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldleistung verpflichten.

**Für Rückfragen ist die Steuerabteilung der Stadtverwaltung unter der Rufnummer
(0 45 42) 803-167 o. -169 während den Öffnungszeiten erreichbar.**

**Die gesamte Zweitwohnungssteuersatzung kann im Internet unter www.moelln.de
eingesehen werden.**